

1d/SII-346/ME
1 von 3

LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 10-5/7 Dr. Ma-Ste/ha
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 9. März 1994
 Sachbearbeiterin:
 Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
 Telefon-Durchwahl: 4960 43

Ergeht an:

Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien
 (2-fach)

Präsidium des
 Nationalrates
 Dr. Karl-Renner-Ring
 1017 Wien
 (25-fach)

Herrn
 Dr. Walter Matt
 Abt. IIa
 Landhaus
 6900 Bregenz
 (1-fach)

Schülervertreter
 im Hause
 (1-fach)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	10.03.1994
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt 11. März 1994	

§1 Bemerkung



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl:10-5/7 Dr. Ma-Ste/Gr
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 8. März 1994
Sachbearbeiterin:
Mag.Dr.Evelyn Marte-Stefani
Telefon-Durchwahl: 4960-43

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer 16. SCHOG-Novelle
Bezug: BMUK Zl.12690/1-III/2/94 vom 19.1.1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Vorarlberg nimmt gem. § 9 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 240/1962 idgF aufgrund seines Beschlusses vom 3.3.1994 zum vorliegenden Entwurf für eine 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Zu Z 2:

Im Hinblick der neu festgelegten Legaldefinitionen der einzelnen Begriffe erscheint eine klare Definition der höheren Schulen bereits im ersten Hauptstück des Schulorganisationsgesetzes zweckmäßig, um Unsicherheiten und Mißverständnisse zu vermeiden. Analog zu der Begriffsbestimmung der Pflichtschulen (Abs.7) wird angeregt, einen Abs. 8 anzufügen:

(8) Höhere Schulen sind

1. Allgemeinbildende Höhere Schulen in Form der Unter- und Oberstufe oder der Oberstufenformen (§ 35)
2. Berufsbildende Höhere Schulen

Zu Z 8:

Eine generelle Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichtes auf die 1. Schulstufe erscheint im Hinblick des Bildungsauftrages der Volksschule, insbesondere dem Erlernen der grundlegenden Grammatik- und Ausdrucksfähigkeit in der Muttersprache nicht zweckmäßig.

Im Hinblick der Neugliederung der Schulen ist es unverzichtbar, analog zu den mittleren und höheren Schulen auch bei den Berufsschulen, die nun zu den Oberstufenschulen zählen, die Führung von Lehrgängen und Kursen zur fachlichen Weiterbildung und von Vorbereitungslehrgängen vorzusehen.

Des weiteren regen wir an, den Pflichtgegenstand Politische Bildung, analog den Berufsbildenden Schulen, auch in der AHS-Oberstufe vorzusehen. Es erscheint uns von besonderer Bedeutung, gerade in einer Allgemeinbildenden Höheren Schule das entsprechende Wissen von Sachinformationen über die historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben zu vermitteln und die Schüler/innen zu befähigen, gesellschaftliche Strukturen in ihrer Art und Bedingtheit zu erkennen und kritisch zu beurteilen. Das Demokratieverständnis in seinem umfassenden Begriff ist nach unserer Auffassung, insbesondere in der Dynamik der heutigen Zeit, eine unverzichtbare Notwendigkeit für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft, das gerade für die Jugend in besonderer Weise von Bedeutung ist.

Im übrigen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin



Hofrat Dr. König Werner,
Landesschulratsdirektor